I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 564/77 DES RATES

vom 15. März 1977

über den Transfer von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3138/76 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide (5), insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Markt für Weichweizen in Italien ist durch Versorgungsschwierigkeiten gekennzeichnet. So wurde in diesem Land ein erheblicher Rückgang der Anbauflächen von Wintergetreide festgestellt ; außerdem haben anhaltende Regenfälle während der Monate der Aussaat einen Teil der Erzeugung gefährdet. Es ist daher ein beträchtliches Anwachsen des Defizits bei Weichweizen zu befürchten.

Angesichts dieser Lage erscheint es zweckmäßig, einen Teil des zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens, der noch in der übrigen Gemeinschaft für die Intervention verfügbar ist, der italienischen Interventionsstelle zu überlassen.

Einige Einzelheiten bezüglich der Übernahme des Erzeugnisses sowie des Haftungsübergangs sind später festzulegen.

Außerdem ist die buchungstechnische Erfassung dieser Maßnahme nach den Mechanismen der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 des Rates vom 22. April 1969 über die Finanzierung der Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 330/74 (7), zu regeln.

Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Übernahme der Transportkosten durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der italienischen Interventionsstelle werden bis zum 31. Juli 1977 300 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle zur Verfügung gestellt.

Der Weizen muß den Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1621/76 (8) entsprechen.

(2) Beim Wiederverkauf des in Absatz 1 genannten Getreides findet die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 (10), Anwendung.

(3) Lieferung und Transport werden im Wege der Ausschreibung vergeben. Das Getreide wird zu den günstigsten Transferbedingungen bereitgestellt.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 354 vom 24. 12. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(6) ABl. Nr. L 105 vom 2. 5. 1969, S. 4.
(7) ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1974, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 4.
(9) ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.
(10) ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere betreffend Lieferung und Transport des genannten Getreides, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 erlassen.

Artikel 2

(1) Die deutsche Interventionsstelle verbucht auf dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 genannten Konto das abgetretene Getreide als Ausgang zum Nullwert.

(2) Die italienische Interventionsstelle verbucht auf dem in Absatz 1 bezeichneten Konto das entgegengenommene Getreide als Eingang zum Nullwert.

(3) Die Transportkosten für das übertragene Getreide werden dem in Absatz 1 bezeichneten Konto angelastet.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. März 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN